

SAUREN

VERKAUFSPROSPEKT (nebst Anhängen und Satzung)

Sauren

16. Dezember 2017

Verwaltungsgesellschaft

IPCConcept

Verwahrstelle

 **DZ PRIVATBANK**

Fondsmanager

SAUREN
FINANZDIENSTLEISTUNGEN
GMBH & CO. KG

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhängen und Satzung)

Sauren

Teilfonds:

Sauren Global Defensiv

Sauren Global Defensiv Focus

Sauren Global Balanced

Sauren Global Balanced Focus

Sauren Global Stable Growth

Sauren Emerging Markets Balanced

Sauren Global Growth

Sauren Global Opportunities

Sauren Stable Absolute Return

Sauren Absolute Return

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept (Luxemburg) S.A.

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK S.A.

Inhaltsverzeichnis

VERKAUFSPROSPEKT	8
Die Investmentgesellschaft	8
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Verwahrstelle	10
Die Zentralverwaltungsstelle, Zahlstelle und Register- und Transferstelle	11
Der Fondsmanager	11
Der Anlageberater	12
Rechtsstellung der Aktionäre	12
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds	13
Anlagepolitik	14
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	14
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	21
Ausgabe von Aktien	21
Rücknahme und Umtausch von Aktien	22
Risikohinweise	24
Risikomanagement-Verfahren	33
Besteuerung der Investmentgesellschaft	34
Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär	34
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	35
Informationen an die Aktionäre	35
Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	38
Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	40
Bekämpfung der Geldwäsche	41
Datenschutz	41
ANHANG 1 Sauren Global Defensiv	43
ANHANG 2 Sauren Global Defensiv Focus	50
ANHANG 3 Sauren Global Balanced	56
ANHANG 4 Sauren Global Balanced Focus	63
ANHANG 5 Sauren Global Stable Growth	69
ANHANG 6 Sauren Emerging Markets Balanced	75
ANHANG 7 Sauren Global Growth	82
ANHANG 8 Sauren Global Opportunities	89
ANHANG 9 Sauren Stable Absolute Return	95
ANHANG 10 Sauren Absolute Return	102
SATZUNG	109
I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft	109
Artikel 1 Name	109
Artikel 2 Sitz	109
Artikel 3 Zweck	109
Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	109
II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds	120
Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft	120
Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds	120
Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds	122
III. Die Teilfonds und deren Dauer	123
Artikel 8 Die Teilfonds	123

Artikel 9	Dauer der einzelnen Teilfonds.....	123
IV.	Gesellschaftskapital und Aktien	123
Artikel 10	Gesellschaftskapital	123
Artikel 11	Aktien	123
Artikel 12	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.....	124
Artikel 13	Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	127
Artikel 14	Ausgabe von Aktien.....	127
Artikel 15	Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien.....	129
Artikel 16	Rücknahme und Umtausch von Aktien.....	129
V.	Generalversammlung	131
Artikel 17	Rechte der Generalversammlung	131
Artikel 18	Einberufung	132
Artikel 19	Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	132
Artikel 20	Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär	133
VI.	Verwaltungsrat	134
Artikel 21	Zusammensetzung	134
Artikel 22	Befugnisse	134
Artikel 23	Interne Organisation des Verwaltungsrates	135
Artikel 24	Häufigkeit und Einberufung	135
Artikel 25	Sitzungen des Verwaltungsrates	135
Artikel 26	Protokolle	136
Artikel 27	Zeichnungsbefugnis	136
Artikel 28	Unvereinbarkeitsbestimmungen.....	136
Artikel 29	Schadloshaltung.....	137
Artikel 30	Verwaltungsgesellschaft	137
Artikel 31	Fondsmanager	138
VII.	Wirtschaftsprüfer	139
Artikel 32	Wirtschaftsprüfer	139
VIII.	Allgemeines und Schlussbestimmungen	139
Artikel 33	Verwendung der Erträge.....	139
Artikel 34	Berichte.....	139
Artikel 35	Kosten	140
Artikel 36	Geschäftsjahr	142
Artikel 37	Verwahrstelle	142
Artikel 38	Satzungsänderung.....	145
Artikel 39	Allgemeines	145
HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROSßHERZOGTUMS LUXEMBURG.....		145
Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....		146
Ergänzende Informationen für Österreichische Anleger		147

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Investmentgesellschaft

Sauren

société d'investissement à capital variable
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Ulrich Janinhoff
Sauren Fonds-Service AG
Köln

Verwaltungsratsmitglieder

Nikolaus Rummler
IPConcept (Luxemburg) S.A.

Andreas Beys
Sauren Fonds-Service AG
Köln

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative

2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

E-Mail: info@ipconcept.com
Internet: www.ipconcept.com

Eigenkapital zum 31. Dezember 2016: 4.580.000,- Euro

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Nikolaus Rummler
Michael Borelbach

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Frank Müller
Mitglied des Vorstandes
DZ PRIVATBANK S.A.

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer
Dr. Johannes Scheel

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.

35E, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Zentralverwaltungsstelle, Zahlstelle und Register- und Transferstelle

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Sauren Fonds-Service AG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)
D-50670 Köln

Fondsmanager

Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG

Im MediaPark 8 (KölnTurm)
D-50670 Köln

Anlageberater für die folgenden Teilfonds:

Sauren Global Defensiv
Sauren Global Defensiv Focus
Sauren Stable Absolute Return
Sauren Absolute Return

Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co KG; Zweigniederlassung Zug

Gotthardstr. 28
CH-6300 Zug

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds („Investmentgesellschaft“) mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 wurde die Investmentgesellschaft auf Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgestellt.

Dem Anleger sind vor der Zeichnung von Anteilen die wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen müssen dem Anleger darüber hinaus dieser Verkaufsprospekt sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresberichts darf nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen. Der Stichtag des letzten Halbjahresberichts darf nicht länger als acht Monate zurückliegen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien der Investmentgesellschaft werden dem Aktionär kostenlos die „wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Investmentgesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ können ebenfalls auf der Internetseite www.ipconcept.com abgerufen werden. Auf Wunsch des Aktionärs werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ verwiesen.

VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der **Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG** aufgelegt und wird von der **IPConcept (Luxemburg) S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 9. Februar 1999 auf unbestimmte Zeit und in der Form eines Umbrella-Fonds gegründet.

Ihre Satzung wurde erstmals am 4. März 1999 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt. Änderungen der Satzung der Investmentgesellschaft traten letztmalig zum 16. Dezember 2017 in Kraft und wurden im RESA veröffentlicht.

Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-68351 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endete am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr 2010 begann am 1. Januar 2010, endete aber schon am 30. Juni 2010. Seit dem 30. Juni 2010 beginnt das Geschäftsjahr am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 500.000 Euro, eingeteilt in 50.000 Aktien ohne Nennwert und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 muss das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag von mindestens 1.250.000,- Euro erreichen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Investmentgesellschaft der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat mit Vertrag vom 1. Juli 2014 die Verwaltung gemäß der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung trat am 12. Oktober 2016 in Kraft und wurde am 10. November 2016 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2016 auf 4.580.000,- Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Nikolaus Rummler und Michael Borelbach zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit die folgenden Investmentfonds: 1. SICAV (in Liquidation), AKZENT Invest Fonds 1 (Lux), apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Arabesque SICAV, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann und Partners, BCDI-Aktienfonds, Bond Absolute Return, Bond Opportunities Fund, Boss Concept 2, BPM, BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, CMT, CONREN, CONREN

Fortune, CVT, Deutschland Ethik 30 Aktienindexfonds UCITS ETF, DZPB Concept, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Rendite, DZPB Reserve (in Liquidation), DZPB Vario, Exklusiv Portfolio SICAV, FG&W Fund, FIDES, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, framas-Treuhand, FundPro, FVCM, G&P Invest, Generations Global Growth, GENOKONZEPT, Global Family Strategy I, Global Family Strategy II, GPI Fonds (in Liquidation), HELLERICH Global, Iron Trust, Istanbul Equity Fund (in Liquidation), JB Struktur, KCD-Mikrofinanzfonds, Kapital Konzept, Kruse & Bock Kompass Strategie, Liquid Stressed Debt Fund, m4, Marathon, ME Fonds, Mellinckrodt 2 SICAV, Mobilitas, Modulor, MPPM, MS, Multiadvisor Sicav, Mundus Classic Value, NPB Sicav, Öko-Aktienfonds, P & R, Phaidros Funds, Portikus International Opportunities Fonds, PRIMA, Prince Street Emerging Markets Flexible EUR, Pro Fonds (Lux), PVV SICAV, Salm, SAM - Strategic Solution Fund, Sauren, Sauren Global, Sauren Select, S.E.A. Funds, Silk, SOTHA, STABILITAS, StarCapital, StarCapital Allocator, StarCapital Huber, STARS, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Taunus Trust, Taunus Trust II, VB Karlsruhe Premium Invest, VB Heilbronn Vermögensmandat, Vietnam Emerging Market Fund SICAV, VM, Volksbank Kraichgau Fonds, VR Nürnberg (IPC), VR Premium Fonds, VR Vip, VR-PrimaMix, W&E Aktien Global, WAC Fonds, Werte & Sicherheit Nr.1, Werte & Sicherheit Nr. 2 – Globale Stabilität, Whitelake, WR Strategie und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft ist, sofern der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sein Einverständnis erteilt, berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater / Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater / Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Verwahrstelle

Einige Verwahrstelle der Investmentgesellschaft ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg („Verwahrstelle“). Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, der Satzung (Artikel 37) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und der Aktionäre.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 37 der Satzung die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Aktionären Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Zentralverwaltungsstelle, Zahlstelle und Register- und Transferstelle

Mit Einverständnis des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft wurde die **DZ PRIVATBANK S.A.** ferner zur Zentralverwaltungsstelle, Zahlstelle, sowie Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft ernannt („Zentralverwaltungsstelle“ / „Zahlstelle“ / „Register- und Transferstelle“)

Die Zentralverwaltungsstelle ist insbesondere mit der Buchhaltung, der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg („UFS“) übertragen.

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen u.a. in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien sowie in der Führung des Aktienregisters.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Im MediaPark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln zum Fondsmanager der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Die Sauren Finanzdienstleistungen wurde am 23. Oktober 1991 als einzelkaufmännisches Unternehmen nach deutschem Recht durch ihren Inhaber Eckhard Sauren gegründet und ist seither unter anderem im Bereich der Finanzportfolioverwaltung tätig. Zum 11. Januar 2007 wurde das von Eckhard Sauren betriebene Einzelunternehmen Eckhard Sauren Finanzdienstleistungen e.K. in seiner Gesamtheit auf die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 24523, übertragen. Sämtliche Vertragsverhältnisse wurden im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Sollte in Zukunft für einen bestimmten Teilfonds ein anderer Fondsmanager bestellt werden, wird dieser für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt sowie unter dem Titel "Verwaltung, Vertrieb und Beratung" aufgeführt.

Der Fondsmanager verfügt über eine Genehmigung zur Finanzportfolioverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Anlageberater

Anlageberater einzelner Teilfonds ist die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Zug, mit Sitz in Gotthardstr. 28, CH-6300 Zug. Der Anlageberater unterstützt die Investmentgesellschaft insbesondere bei der Ausarbeitung von Produktkonzeptionen und Investmentkonzepten sowie bei der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik, z.B. hinsichtlich der Umsetzung von Alpha Strategien oder der Vorselektion potentieller Zielfonds.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im Namen der Investmentgesellschaft und für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des

Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien an der Investmentgesellschaft werden in der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 11 Nr. 5 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Aktionär systematisch Aktien eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern

auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Aktienpreis abweichen.

Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 der Satzung beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente, die den Anlagezielen des Teilfonds entsprechen, bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegen und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, haben. Der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei muss grundsätzlich mindestens über ein Rating im Investment Grade Bereich verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmen verzichtet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei nach der Auswahl unter dieses Rating fällt. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung vornehmen. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Kontrahenten bzw. der finanziellen Gegenpartei um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager/Anlageberater verbundenen Unternehmen handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Kapitel „Potentielle Interessenkonflikte“.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung z.B. zum Erreichen des Anlageziels oder zu Steigerung der Rendite eingesetzt werden. Diese können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinflussen. Dadurch kann sich das Risikoprofil/Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielte Rendite fließt - abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu. Es müssen jedoch mindestens 50% der im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielten Brutto-Rendite dem Fondsvermögen zufließen.

4.1 Wertpapierleihe

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

In diesem Zusammenhang kann der jeweilige Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) sowie der SFTR im Einklang stehen müssen.

- a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, verleihen. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück übertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

- b) Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Bis zu 100% des Bestandes an wertpapierleihfähigen Vermögensgegenständen dürfen verliehen werden. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass der Verkehrswert der Sicherheit während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens so hoch wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte ist.

- c) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten handelt es sich um die im Abschnitt „Kontrahentenrisiko“ genannten Sicherheiten.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, liegt bei 0%. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, der tatsächliche Anteil kann in Abhängigkeit der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagepolitik davon abweichen.

4.2 Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung;

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Teilfonds

zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Teilfonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen im Wege eines Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, liegt bei 0%. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, der tatsächliche Anteil kann in Abhängigkeit der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagepolitik davon abweichen.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Total Return Swaps dürfen innerhalb der Grenzen des angewendeten Risikomanagementverfahrens zum Einsatz kommen. Welches Risikomanagementverfahren zur Anwendung kommt, wird im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang beschrieben.

Bei den im Rahmen von Total Return Swaps verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen von Total Return Swaps erzielte Rendite fließt – abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten – vollständig dem Fondsvermögen zu. Es müssen jedoch mindestens 50% der im Rahmen von Total Return Swaps erzielten Brutto-Rendite dem Fondsvermögen zufließen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Total Return Swaps sowohl zu Absicherungszwecken als auch als Teil der Anlagestrategie/des Anlageziels einsetzen. Dies schließt Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung ein. Dadurch kann sich das Risikoprofil/Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, liegt bei 0%. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, der tatsächliche Anteil kann in Abhängigkeit der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagepolitik davon abweichen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Nr. 5 der Satzung sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente

angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind insbesondere in Artikel 12 der Satzung festgelegt.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberaktien“) werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“).

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

Die Inhaberaktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle bzw. der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 i.V.m. Artikel 13 der Satzung beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften

oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Aktionär verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweiligen Aktienklassen in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Rücknahme- bzw. Umtauschpreis des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der

Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Rücknahme- bzw. Umtauschpreises pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Aktien ergebende Spitzenbeträge werden dem Aktionär gutgeschrieben.

5. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs festverzinslicher

Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können als Barmittel, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Sicherheiten in Form von Barmitteln werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emitten-

ten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Barmittel (Teilfondswährung)	0%
Barmittel (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- ii) Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- iv) Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- v) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten finden keine Berücksichtigung. Die erhaltenen Sicherheiten müssen allerdings von einer Partei ausgegeben werden, welche nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
- vi) Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) der Satzung hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Aktienklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Aktienklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und / oder Vorteile gehen ausschließlich zulasten bzw. zugunsten der betreffenden Aktienklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Investoren in anderen Aktienklassen des jeweiligen Teilfonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilfondswährung und der abgesicherten Aktienklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Aktienklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Aktienklasse der Entwicklung einer Aktienklasse in der Teilfondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Aktionär der betreffenden Aktienklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Aktienklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Aktionäre der abgesicherten Aktienklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Aktienklasse kommen.

Im Falle eines Nettomittelzu- bzw. abflusses in der abgesicherten Aktienklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettoinventarwert der abgesicherten Aktienklasse darstellt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Aktienwerte der Teilfonds kommen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Teilfondsvermögen haben, so können verhältnismäßig größere Verluste für das Teilfondsvermögen entstehen, als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den jeweiligen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anlageentscheidungen des Fondsmanagements eines Zielfonds zu einer Positionierung des Zielfonds führen, aufgrund derer es zu Verlusten kommen kann. Dies kann beispielsweise durch Fehleinschätzungen des Zielfondsmanagers bedingt sein.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zu einer Kostenbelastung kommen. Darüber hinaus kommt es bei der Anlage in Zielfonds während der Haltedauer zu einer Kostenbelastung auf Ebene des Zielfonds, wodurch bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung besteht. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standard entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Zielfonds, die in marktenge Segmente, insbesondere Nebenwerte oder Schwellenländer investieren, unterliegen besonders hohen Wertschwankungen, da die zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten unterliegen. Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteile an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Zielfonds, die einen Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Branche stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen

Investments. Generell kann die Wertentwicklung branchenbezogener Zielfonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-) Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Teilfonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

- **Risiken bei Wertpapierleihgeschäften**

Verleiht die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, so überträgt sie diese an eine andere Gegenpartei, die nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurückgibt. Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Wertpapierleihgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

- **Risiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“, Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden.

Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den *Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage www.ipconcept.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Aktionär wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a. für die Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Aktionäre ausgegeben werden. Die „taxe d'abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der taxe d'abonnement ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Gesellschaft- bzw. ein Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Vermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds aus der Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, zu informieren.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien oder Erträge aus Aktien im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines

Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage publiziert.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Satzung der Investmentgesellschaft
- Verwaltungsvertrag
- Verwahrstellenvertrag
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle
- Fondsmanagementvertrag/ Anlageberatungsvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Aktionäre kostenlos auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Aktionäre können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden. Auf Anfrage wird Aktionären kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines Finanzinstruments wird der Aktionär umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „**Wertpapiergesetz**“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Aktionäre, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Aktienklassen des Fonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Aktionären gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als *Nominee* agiert), von Aktionären gezeichnet werden mit Ausnahme von:
 - *Specified US-Persons*

Diese Aktionärsgruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Aktionärsgruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären, sowie potentiellen Aktionären, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609 und CSSF 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von ihr Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß den Datenschutzstandards der Europäischen Union und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

ANHANG 1 Sauren Global Defensiv

Anlageziele

Der **Sauren Global Defensiv** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Wertzuwachses in der jeweiligen Aktienklassenwährung an.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds). Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden. Sollten die Zielfonds in einer anderen Währung als Euro notieren, so wird in der Regel die Absicherung des Fremdwährungsrisikos angestrebt.

Im Bereich der Anleihen werden Zielfonds erworben, deren zugrundeliegende Werte überwiegend von Emittenten hoher Bonität (Investment Grade) stammen. Der Fondsmanager kann jedoch auch in Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Anleihen von Emittenten nachrangiger Bonität (Non Investment Grade) investieren.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A	Aktienklasse D	Aktienklasse 3F	Aktienklasse C*
Wertpapierkenn-Nummer:	214 466	A0MYJG	A1JSNR	A1H599
ISIN Code:	LU0163675910	LU0313459959	LU0731594668	LU0580225604
Erstzeichnungsfrist:	26. Februar 2003	1. bis 10. Oktober 2007	09. bis 28. Februar 2012	09. Februar 2011

Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 CHF
Zahlung des Erstausgabepreises:	28. Februar 2003	15. Oktober 2007	01. März 2012	11. Februar 2011
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Teilfondswährung:	Euro			
Aktienklassenwährung:	Euro	Euro	Euro	CHF
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)			
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.			
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestestanlage:	Keine			
Mindestfolgeanlage:	Keine			
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Keine
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner			

Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

* Bei der Aktienklasse C wird eine Währungsabsicherung angestrebt wie im Folgenden unter „Besonderheiten für die Aktienklasse C“ beschrieben.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die Aktienklasse C

Die Aktienklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagement- und Anlageberatungsvergütung

Der Fondsmanager und der Anlageberater erhalten insgesamt für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,35% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A	Aktienklasse D	Aktienklasse 3F	Aktienklasse C*
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.			

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbe-

sondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse A werden thesauriert, die Erträge der Aktienklasse D, 3F und C werden ausgeschüttet. Für die Aktienklassen D und C erfolgen die Ausschüttungen in den von der Investmentgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien erhalten dem Ausschüttungsbetrag entsprechend neue Aktien im Aktienregister. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen.

Für die Aktienklasse 3F werden unabhängig von den Erträgen und der Wertentwicklung jeweils fix 3% des Nettoinventarwertes des Geschäftsjahresendes der Aktienklasse ausgeschüttet, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt. Ausschüttungen werden auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto angewiesen.

ANHANG 2 Sauren Global Defensiv Focus

Anlageziele

Der **Sauren Global Defensiv Focus** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Wertzuwachses in der jeweiligen Aktienklassenwährung an.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds). Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden. Sollten die Zielfonds in einer anderen Währung als Euro notieren, so wird in der Regel die Absicherung des Fremdwährungsrisikos angestrebt.

Im Bereich der Anleihen werden Zielfonds erworben, deren zugrundeliegende Werte überwiegend von Emittenten hoher Bonität (Investment Grade) stammen. Der Fondsmanager kann jedoch auch in Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Anleihen von Emittenten nachrangiger Bonität (Non Investment Grade) investieren.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere

Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse X	Aktienklasse A
Wertpapierkenn-Nummer:	A0MX7L	A2H7ER
ISIN Code:	LU0313461773	LU1717046426
Erstzeichnungsfrist:	15. Januar 2008 bis 15. Februar 2008	19. Dezember 2017

Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	20. Februar 2008	21. Dezember 2017
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Teilfondswährung:	Euro	
Aktienklassenwährung:	Euro	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Thesaurierung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.	
Mindestestanlage:	Keine	
Mindestfolgeanlage:	Keine	
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Keine	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner	
Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Geschäftsjahresende:	30. Juni	

Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Ausgabe von Aktien der Anteilklasse X wird zum 31.03.2018 eingestellt.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagement- und Anlageberatungsvergütung

Der Fondsmanager und der Anlageberater erhalten insgesamt für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse X, sowie 0,55% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse A. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse X	Aktienklasse A
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.	

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse X und A werden thesauriert.

ANHANG 3 Sauren Global Balanced

Anlageziele

Der **Sauren Global Balanced** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, eine in der Aktienklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit und dabei in Länder-, Regional-, Branchen- oder Globalfonds investieren.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1 Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1 Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse D	Aktienklasse C*
Wertpapierkenn-Nummer:	930 920	A111TP	A0MZ0S	A1H595
ISIN Code:	LU0106280836	LU1057097732	LU0318491288	LU0580224623
Erstzeichnungsfrist:	31. Dezember 1999	01. Juli 2014	1. bis 10. Oktober 2007	09. Februar 2011

Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 CHF
Zahlung des Erstausgabepreises:	31. Dezember 1999	03. Juli 2014	15. Oktober 2007	11. Februar 2011
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Teilfondswährung:	Euro			
Aktienklassenwährung:	Euro	Euro	Euro	CHF
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)			
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.			
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestanlage:	Keine			
Mindestfolgeanlage:	Keine			
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Keine
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner			

Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

* Bei der Aktienklasse C wird eine Währungsabsicherung angestrebt wie im Folgenden unter „Besonderheiten für die Aktienklasse C“ beschrieben.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die Aktienklasse C

Die Aktienklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklassen A, B und C und bis zu 0,75% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse D. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse D	Aktienklasse C*
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%	bis zu 5%	Keiner	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.			

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse A werden thesauriert, die Erträge der Aktienklassen B, D und C werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien erhalten dem Ausschüttungsbetrag entsprechend neue Aktien im Aktienregister. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen.

ANHANG 4 Sauren Global Balanced Focus

Anlageziele

Der **Sauren Global Balanced Focus** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, eine in der Aktienklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit und dabei in Länder-, Regional-, Branchen- oder Globalfonds investieren.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik **bis zum 31. Dezember 2017**

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels

9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A
Wertpapierkenn-Nummer:	A0MX7N
ISIN Code:	LU0313462318
Erstzeichnungsfrist:	15. Januar 2008 bis 15. Februar 2008

Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	20. Februar 2008
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg
Teilfondswährung:	Euro
Aktienklassenwährung:	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni

Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,65% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse A werden thesauriert.

ANHANG 5 Sauren Global Stable Growth

Anlageziele

Der **Sauren Global Stable Growth** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, eine in der Referenzwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit in Länder- oder Regionalfonds sowie in Globalfonds investieren.

Zur Erschließung weiterer Anlagemöglichkeiten kann das Teilfondsvermögen auch Anteile an Zielfonds erwerben, die in Nebenwerte, Schwellenländer oder einzelne Branchen investieren

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse,

Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse D
Wertpapierkenn- Nummer:	791 695	A111TQ	A0MZ0U
ISIN Code:	LU0136335097	LU1057098110	LU0318492419
Erstzeichnungsfrist:	20. Dezember 2001	01. Juli 2014	1. bis 10. Oktober 2007

Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 Euro	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	28. Dezember 2001	03. Juli 2014	15. Oktober 2007
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Teilfondswährung:	Euro		
Aktienklassenwährung:	Euro	Euro	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)		
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		
Mindestanlage:	Keine		
Mindestfolgeanlage:	Keine		
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle		
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner		

Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,65% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,55% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklassen A und B und bis zu 0,85% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse D. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf

Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse D
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%	bis zu 5%	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerben- den Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.		

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse A werden thesauriert, die Erträge der Aktienklassen B und D werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien erhalten dem Ausschüttungsbetrag entsprechend neue Aktien im Aktienregister. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen.

ANHANG 6

Sauren Emerging Markets Balanced

Anlageziele

Der **Sauren Emerging Markets Balanced** („Teilfonds“) strebt unter Inkaufnahme höherer Risiken als Anlageziel eine angemessene Wertentwicklung in der jeweiligen Aktienklassenwährung an.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden.

Bei der Anlage in offene Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien kann der Teilfonds weltweit und dabei in Länder-, Regional-, Branchen oder Globalfonds investieren.

Der Aspekt der breiten regionalen, auch die Märkte der Industrieländer einbeziehenden Diversifizierung und Risikostreuung steht hinter dem Ausnutzen von Ertragschancen in den Aktien-, Anleihen- und Währungsmärkten der Schwellenländer zurück. Insofern stehen den höheren Ertragsmöglichkeiten auch höhere Volatilität und Risiken gegenüber (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das jeweilige Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds investiert dabei überwiegend in Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in den Märkten oder Währungen der Schwellenländer. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds investiert dabei überwiegend in Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in den Märkten oder Währungen der Schwellenländer.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse D	Aktienklasse C*
Wertpapierkenn-Nummer:	A1H6AE	A1H6AF
ISIN Code:	LU0580224037	LU0580224201
Erstzeichnungsfrist:	11. – 22. Juli 2011	11. – 22. Juli 2011
Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 CHF
Zahlung des Erstausgabepreises:	26. Juli 2011	26. Juli 2011
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Teilfondswährung:	Euro	
Aktienklassenwährung:	Euro	CHF
Ertragsverwendung:	Ausschüttung	Ausschüttung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.	
Mindesterstanlage:	Keine	
Mindestfolgeanlage:	Keine	
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Keine
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	

Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

* Bei der Aktienklasse C wird eine Währungsabsicherung angestrebt wie im Folgenden unter „Besonderheiten für die Aktienklasse C“ beschrieben.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die Aktienklasse C

Die Aktienklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,55% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,65% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse D	Aktienklasse C*
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.	

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der beiden Aktienklasse D und C werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien erhalten dem Ausschüttungsbetrag entsprechend neue Aktien im Aktienregister. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen.

ANHANG 7 Sauren Global Growth

Anlageziele

Der **Sauren Global Growth** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, eine in der Aktienklassenwährung angemessene Wertentwicklung zu erwirtschaften.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds). Dabei sucht der Fondsmanager Zielfonds, deren Fondsmanager in dem jeweiligen Marktsegment eine spezifische Kompetenz aufweisen. Damit wird bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der Spezialisierung verschiedener Fondsmanager, eine weltweite Streuung angestrebt.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse eines Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Das Teilfondsvermögen kann auch in Anteilen von Zielfonds investiert werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in offene Zielfonds angelegt werden, die überwiegend in Aktien investieren. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der in Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten oder Geldmarktinstrumenten investiert werden darf, ist auf jeweils maximal 49% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann weltweit in Länder-, Regional- oder Globalfonds investieren.

Zur Erschließung weiterer Anlagemöglichkeiten kann das Teilfondsvermögen auch Anteile an Zielfonds erwerben, die in Nebenwerte, Schwellenländer oder einzelne Branchen investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1 Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Das Teilfondsvermögen kann auch in Anteilen von Zielfonds investiert werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in offene Zielfonds angelegt werden, die überwiegend in Aktien investieren. Der Anteil des Teilfondsvermögens, der in Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten oder

Geldmarktinstrumenten investiert werden darf, ist auf jeweils maximal 49% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann weltweit in Länder-, Regional- oder Globalfonds investieren.

Zur Erschließung weiterer Anlagemöglichkeiten kann das Teilfondsvermögen auch Anteile an Zielfonds erwerben, die in Nebenwerte, Schwellenländer oder einzelne Branchen investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1 Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse D
Wertpapierkenn- Nummer:	989 614	A111TN	A0MZ0R
ISIN Code:	LU0095335757	LU1057097575	LU0318489035
Erstzeichnungsfrist:	23 - 26. Februar 1999	01. Juli 2014	1. - 10. Oktober 2007
Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 Euro	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	26. Februar 1999	03. Juli 2014	15. Oktober 2007
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg		
Teilfondswährung:	Euro		
Aktienklassen- währung:	Euro	Euro	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung
Aktienwert- berechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)		
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.		
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.		

Mindestestanlage:	Keine		
Mindestfolgeanlage:	Keine		
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle		
Entnahmeplan für Namenaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner		
Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle		
Geschäftsjahresende:	30. Juni		
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember		
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni		
Taxe d'abonnement:	0,05%		

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklassen A und B und bis zu 0,95% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse D. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des Monatsultimovolumens berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A	Aktienklasse B	Aktienklasse D
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%	bis zu 5%	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.		

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse A werden thesauriert, die Erträge der Aktienklassen B und D werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien erhalten dem Ausschüttungsbetrag entsprechend neue Aktien im Aktienregister. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen.

ANHANG 8 Sauren Global Opportunities

Anlageziele

Der **Sauren Global Opportunities** („Teilfonds“) strebt unter Inkaufnahme höherer Risiken als Anlageziel einen attraktiven Wertzuwachs in der jeweiligen Aktienklassenwährung an.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds).

Anlagepolitik des Teilfonds ist das Aufspüren von besonderen Gelegenheiten („Opportunities“), die überdurchschnittliche Ertragschancen bieten. Dabei kann der Schwerpunkt auf der Anlage in Anteilen an Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien liegen, die in Branchen bzw. Wachstumsbranchen (Internet, Biotechnologie etc.), Schwellenländer sowie in Anteilen an Zielfonds, die in kleinere Unternehmen mit relativ geringer Börsenkapitalisierung („Nebenwertefonds“) investieren. Der Aspekt der Risikostreuung steht hinter dem Ausnutzen von Ertragschancen zurück. Insofern stehen den höheren Ertragsmöglichkeiten auch höhere Volatilität und Risiken gegenüber (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Es können dabei auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Das Teilfondsvermögen kann auch in Anteilen von Zielfonds investiert werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds investieren, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Das Teilfondsvermögen kann auch in Anteilen von Zielfonds investiert werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a.

Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A
Wertpapierkenn-Nummer:	930 921
ISIN Code:	LU0106280919
Erstzeichnungsfrist:	31. Dezember 1999

Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	31. Dezember 1999
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg
Teilfondswährung:	Euro
Aktienklassenwährung:	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.
Mindesterstanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner
Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle

Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktienklassen des Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Aktienklassen „A“ auszugeben.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse A werden thesauriert.

ANHANG 9 Sauren Stable Absolute Return

Anlageziele

Der **Sauren Stable Absolute Return** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Wertzuwachses in der jeweiligen Aktienklassenwährung an.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds).

Es können dabei insbesondere auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden. Bei der Portfoliozusammenstellung soll ein Schwerpunkt bei solchen Zielfonds liegen, welche nach Einschätzung der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“ eine vergleichsweise niedrigere Schwankungsbreite in der Anteilpreisentwicklung erwarten lassen.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A	Aktienklasse I
Wertpapierkenn-Nummer:	A2AN1Y	A2DHDZ
ISIN Code:	LU1525525306	LU1529672922
Erstzeichnungsfrist:	29. Dezember 2016	29. Dezember 2016

Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	02.01.2017	02.01.2017
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg	
Teilfondswährung:	Euro	
Aktienklassenwährung:	Euro	Euro
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Thesaurierung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.	
Mindestestanlage:	Keine	1 Mio. Euro*
Mindestfolgeanlage:	Keine	100.000 Euro*
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Keine
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner	

Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle
Geschäftsjahresende:	30. Juni
Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagement- und Anlageberatungsvergütung

Der Fondsmanager und der Anlageberater erhalten insgesamt für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse A, sowie bis zu 0,75% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse I. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse A. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für die Aktienklasse I fällt keine Vertriebsstellenvergütung an.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A	Aktienklasse I
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 2%	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.	Keine Im Falle eines Umtauschs ist die Mindestanlagesumme zu beachten.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklassen A und I werden thesauriert.

ANHANG 10 Sauren Absolute Return

Anlageziele

Der **Sauren Absolute Return** („Teilfonds“) strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines möglichst kontinuierlichen Wertzuwachses in der jeweiligen Aktienklassenwährung an.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in andere Fonds (Zielfonds).

Es können dabei insbesondere auch Zielfonds eingesetzt werden, welche die Zielsetzung einer positiven Wertentwicklung in ihrer jeweiligen Währung bei Erhaltung des Kapitals verfolgen, d.h. solche Fonds, die nach einem "Absolute-Return"-Konzept verwaltet werden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds kommt nicht nur der Analyse des Emittenten, sondern vor allem einer genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagers eine besondere Bedeutung zu, da dieser entscheidenden Einfluss auf die Performance des Zielfonds hat. Aufgrund der umfangreichen Research-Maßnahmen der „Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG“, auch in Form von persönlichen Besuchen der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit erfolgsversprechenden Fondsmanagern ausgewählt und in das Teilfondsvermögen aufgenommen.

Ein weiteres Beurteilungskriterium bei der Auswahl der Zielfonds für den Teilfonds ist das Fondsvolumen.

Die Performance der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2017

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren. Demnach handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds.

Das Teilfondsvermögen kann vollständig in einen der vorgenannten Fondstypen angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2018

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik als Dachfonds ausgestaltet ist, handelt es sich um einen Mischfonds.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Anteile offener Zielfonds anlegen, die ihrerseits überwiegend in Aktien, Aktien und Anleihen (Mischfonds), Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheine, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 der Satzung investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 der Satzung erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Alle Anlagen nach **Artikel 4 Nr. 3** der Satzung sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Verbriefungen auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei allen Delta-1-Verbriefungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei der indirekten Investitionsmöglichkeit in vorgenannte Basiswerte ist die physische Lieferung ausgeschlossen. Sollten diese Verbriefungen ein Wahlrecht für den Teilfonds zur physischen Lieferung der Basiswerte beinhalten, so wird die Investmentgesellschaft dafür Sorge tragen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch macht, eine physische Lieferung an den Teilfonds auszuschließen. Sollten Verbriefungen dem Emittenten ein Recht auf physische Lieferung einräumen, dürfen diese nicht erworben werden.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen

Risikomanagement-Verfahren

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Teilfondsspezifische Angaben im Überblick

	Aktienklasse A	Aktienklasse D	Aktienklasse I	Aktienklasse C*
Wertpapierkenn-Nummer:	A0YA5P	A0YA5Q	A1CVKS	A1H6AD
ISIN Code:	LU0454070557	LU0454071019	LU0499183050	LU0580226594
Erstzeichnungsfrist:	21.-29. Dezember 2009	21.-29. Dezember 2009	28. Mai 2010	09. Februar 2011
Erster Aktienwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 CHF

Zahlung des Erstausgabepreises:	4. Januar 2010	4. Januar 2010	1. Juni 2010	11. Februar 2011
Zahlung des Ausgabepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Zahlung des Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg			
Teilfondswährung:	Euro			
Aktienklassenwährung:	Euro	Euro	Euro	CHF
Ertragsverwendung:	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Ausschüttung
Aktienwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. (Details zur Aktienwertberechnung sind in Artikel 12 der Satzung „Berechnung des Netto-Inventarwerts pro Aktie“ dargelegt.)			
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.			
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.			
Mindestersanlage:	Keine	Keine	1 Mio. Euro**	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine	100.000 Euro**	Keine
Anlagepläne für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden – monatlich ab:	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Bei Einreichung mindestens 200 Euro	Keine	Keine
Anlagepläne für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Entnahmeplan für Namensaktien, die im Aktienregister verwahrt werden, ab:	Keiner			
Entnahmeplan für Inhaberaktien, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle			
Geschäftsjahresende:	30. Juni			

Halbjahresbericht (ungeprüft):	31. Dezember
Jahresbericht (geprüft):	30. Juni
Taxe d'abonnement:	0,05%

* Bei der Aktienklasse C wird eine Währungsabsicherung angestrebt wie im Folgenden unter „Besonderheiten für die Aktienklasse C“ beschrieben.

**Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besonderheiten für die Aktienklasse C

Die Aktienklasse C wird gegen Währungsschwankungen gegenüber der Teilfondswährung abgesichert.

Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.

Hinweise auf etwaige damit verbundene Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen entrichtet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens an.

Aus der Vergütung werden die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie der Verwahrstelle beglichen.

Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagement- und Anlageberatungsvergütung

Der Fondsmanager und der Anlageberater erhalten insgesamt für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse A, D und C sowie bis zu 0,85% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklasse I. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 20 Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40 Euro p.a. je Konto mit Anlageplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr von bis zu 500 Euro. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Aktienklassen A, D und C. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für die Aktienklasse I fällt keine Vertriebsstellengebühr an.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Investmentvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die direkt von den Aktionären zu tragen sind und nicht dem Teilfondsvermögen belastet werden:

	Aktienklasse A	Aktienklasse D	Aktienklasse I	Aktienklasse C*
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 3%	bis zu 3%	Keiner	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien, zugunsten der Vertriebsstelle)	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt.	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt.	Keine Im Falle eines Umtauschs ist die Mindestanlage-summe zu beachten.	1% Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt.

	Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.	Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.		Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht.
--	--	--	--	--

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Aktienklasse A werden thesauriert, die Erträge der Aktienklasse D, I und C werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Investmentgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien erhalten dem Ausschüttungsbetrag entsprechend neue Aktien im Aktienregister. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag anzugebende Konto überwiesen.

SATZUNG

DER

Sauren

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wurde eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „*Société d'investissement à capital variable*“ unter dem Namen **SAUREN FONDS-SELECT SICAV** („Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) gegründet und mit Wirkung zum 13. Oktober 2016 in **Sauren** umbenannt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

Artikel 2 Sitz

Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Nr. 2 dieser Satzung i.V.m. dem betreffenden Anhang

zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 12 dieser Satzung entspricht.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen.

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre dieser OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die das jeweilige Teilfondsvermögen gemäß den in dieser Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie

die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Das für die jeweiligen Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts dargestellt.

Die Teilfonds dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom

17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien der Teilfonds vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- c) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder anderen

internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

- d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 25% bzw. 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen können für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens angehoben werden, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob für die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) **Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.

Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- i) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Werden Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (sofern benannt) oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Netto-Teilfondsvermögen keine Gebühren berechnet werden (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds werden dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% p.a. (ohne Berücksichtigung einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrer Satzung, insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.

l) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

m) Weiter darf für die Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erworben werden.

n) Die unter Nr. 5 Buchstaben m) und n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre.

6. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5 a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Kapitalbeteiligungen sind:

- 1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der

Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder

- b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
- 3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils,
- 4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder
- 5. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Mit Ausnahme der Fälle der Nr. 3, 4 oder 5 dieses Abschnitts gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, die Investmentgesellschaft in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.
2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder in einen anderen OGAW bzw. Teilfonds eines anderen OGAW verschmolzen werden.
3. Die unter den vorstehenden Nr. 1 und 2 genannten Verschmelzungen können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 3 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

4. Die Generalversammlung stimmt ebenfalls über den gemeinsamen Verschmelzungsplan ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden. Bei Verschmelzung von einzelnen Teilfonds ist allein die Zustimmung der Aktionäre, der von der Verschmelzung betroffenen Teilfonds erforderlich.
5. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.
6. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
7. Eine Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik der einzubringenden Investmentgesellschaft bzw. des Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
8. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Aktionäre des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
9. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
10. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
11. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilhaberschutzes gerechtfertigt ist.
12. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

13. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft.

Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 3 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.
3. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds mehr ausgeben oder umtauschen.

Die Rücknahme von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist.

4. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations*

im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Die Teilfonds und deren Dauer

Artikel 8 Die Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.
3. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 10 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) gemäß Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollständig eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei Gründung 500.000 Euro, eingeteilt in 50.000 Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 10 je Aktie) und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Artikel 11 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Die Aktien am Fonds werden in der im Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an diese Adresse gesandt

werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien beantragt.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
4. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Nr. dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
6. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen des Teilfonds einem Aktiensplit unterzogen werden.
7. Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft können Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang angegebenen Tag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwert pro Aktie am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des

Nettoinventarwertes pro Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Nr. 4 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme

ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- i) Für die Teilfonds soll bei der Bewertung von Futureskontrakten, welche zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, auf den Stichtag abgestellt werden, der bestmöglich den Stichtag widerspiegelt, welcher für die Bewertung der Verkehrswerte der abzusichernden Zielfonds maßgeblich ist. Die Festlegung des Stichtags erfolgt durch den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft pauschal und einheitlich für alle Futures. Bei der Auswahl wird berücksichtigt, mit welchem Stichtag sich langfristig die höchste Korrelation zwischen den Bewertungen der Futures und den entsprechenden Zielfonds ergeben sollte.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

- 6. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt.

Artikel 13 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) wenn im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Aktionäre, welche einen Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
4. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie automatisch.
5. Die Einstellung sowie die Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung werden in den für Anlegerinformationen vorgesehenen Medien veröffentlicht.

Artikel 14 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden jeweils am Erstausgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu dem in dem für den Teilfonds betreffenden Anhang festgelegten ersten Aktienwert/Erstausgabepreis (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) ausgegeben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der entgegennehmenden Stelle. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 15 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingungen für den Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien durch einen solchen Aktionär (z.B. US-Bürger) nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,

- b) der Aktionär nicht die Bedingungen für den Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 12 Nr. 4 dieser Satzung maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien für bestimmte Teilfonds nicht möglich sein sollte oder für den Fall, dass keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Im Falle eines Umtauschs von Aktien mit niedrigerem Ausgabeaufschlag in Aktien mit höherem Ausgabeaufschlag ist der Anleger verpflichtet, die Differenz des Ausgabeaufschlags zu zahlen, soweit diese Differenz 1% übersteigt. Eine Erstattung des Ausgabeaufschlags in dem Fall, dass der Umtausch von einer Aktie mit höherem Ausgabeaufschlag in eine Aktie mit niedrigerem Ausgabeaufschlag durchgeführt wird, erfolgt nicht. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweiligen Aktienklassen in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds bzw. eine Aktienklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, insbesondere wenn

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingungen für den Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Aktienklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen („entgegennehmende Stellen“) eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“).

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt am einem Bewertungstag bei der entgegennehmenden bzw. maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des auf den übernächsten folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Aktien ergebende Spitzenbeträge werden dem Aktionär gutgeschrieben.

5. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

V. Generalversammlung

Artikel 17 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu

bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 18 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am letzten Mittwoch im November eines jeden Jahres um 11:00 Uhr, abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.
3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 8 Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktienregister eingetragene Anschrift versendet werden. Den Inhabern von Inhaberaktien werden die Einberufung sowie die Tagesordnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bekannt gemacht.
4. Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Verwaltungsrat vorbereitet. Auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, wird der Verwaltungsrat die Tagesordnung ändern bzw. ergänzen. Ein solcher Antrag der Aktionäre muss mindestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat wird die neue Tagesordnung unverzüglich den Aktionären bekannt geben. In den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentritt, wird die Tagesordnung durch die Aktionäre erstellt. Sie ist dem schriftlichen Antrag der Aktionäre auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzuhängen. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
5. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
6. Die oben unter 2. bis 5. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten. Der Verwaltungsrat kann gestatten, dass Aktionäre an Generalversammlungen per Videokonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, falls diese Methoden eine Identifikation der Aktionäre erlauben und für die Aktionäre eine fortwährende und effektive Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen (z.B. Sperrung der vom Aktionär in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien, Vorlage einer Sperrbescheinigung, Vorlage einer Vertretungsvollmacht) festlegen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an Generalversammlungen teilnehmen zu können. Weiter kann der Verwaltungsrat Stimmrechte derjenigen Aktionäre aussetzen, welche hinter ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zurückbleiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind grundsätzlich bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eingreifen. Findet eine getrennte Abstimmung für eine oder mehrere Aktienklasse(n) statt, binden die Beschlüsse grundsätzlich alle Aktionäre der Aktienklasse(n).

Artikel 20 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und unter den zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Teilnehmern wird ein Stimmzähler ernannt.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Die erste Bestellung des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung, welche im Anschluss an die Gründung der Gesellschaft stattfindet.

Im Rahmen der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooption). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats, für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger im Rahmen der Kooption zu bestimmen.
 4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen und diesen für

ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt stets unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimsdividenden auszuschütten.

Artikel 23 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 24 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail gegeben hat, nicht erforderlich. Einwände gegen die Form der Einberufung können bei Anwesenheit nur in der Sitzung selbst erhoben werden.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache

Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 35 beschrieben sind.

Artikel 26 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 27 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 28 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den etwaigen Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 29 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 30 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 31 Fondsmanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 30 Gebrauch gemacht und die Verwaltungsgesellschaft anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 32 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 33 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 34 Berichte

Für die Investmentgesellschaft wird ein geprüfter Jahresbericht sowie ein Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg erstellt.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
2. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 35 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Daneben kann der Fondsmanager aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe sowie der Berechnungsmodus einer etwaigen Performance-Fee wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt aufgeführt.
4. Sofern ein (Anlage-)Berater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Verwahrstelle sowie die Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in

Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder OGA anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien;
- d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate, der „wesentlichen Anlegerinformationen“, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Zahl- und Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;
- o) etwaige Honorare und Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- r) Kosten, welche durch die Analyse und die Bewertung von Portfoliogeschäften entstehen;
- s) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- t) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des erzielten Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);
- u) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen;
- v) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt *pro rata* auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Ein wesentlicher Teil der Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen geleistet wird, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet. Diese Vergütungen werden nicht unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft geleistet. Entsprechende Vergütungen werden aber dem Fondsvermögen belastet und über die Vertriebsstellenvergütung an Vermittler ausbezahlt.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Artikel 37 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass eine einzige Verwahrstelle bestellt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A., welche von der Verwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft bestellt

wurde, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der Investmentgesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen der Investmentgesellschaft, auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

- ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der Investmentgesellschaft oder der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum der Investmentgesellschaft befindliche Instrumente identifiziert werden können.
- b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob die Investmentgesellschaft oder die für die Investmentgesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die Investmentgesellschaft oder die für die Investmentgesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Investmentgesellschaft oder die für die Investmentgesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- 5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der Investmentgesellschaft.
- 6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

- 7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
- 8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die

Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre.
10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder die für die Investmentgesellschaft tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft, den Aktionären der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären der Investmentgesellschaft gegenüber offengelegt werden.
12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft und deren Aktionären für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft und den Aktionären der Investmentgesellschaft auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Aktionäre der Investmentgesellschaft können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Artikel 38 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.

Artikel 39 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROSßHERZOGTUMS LUXEMBURG

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber der „Sauren“ in der Bundesrepublik Deutschland und präzisieren den Prospekt in Bezug auf den Vertrieb in Deutschland.

Vertriebs- und Informationsstelle

Sauren Fonds-Service AG
Im MediaPark 8 (KölnTurm)
D-50670 Köln

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können bei der vorgenannten Vertriebsstelle eingereicht werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Aktionären zu verschaffen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, aber auch die Rücknahme- und Ausgabepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für die Bundesrepublik Deutschland Mitteilungen auch in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Informationsstelle kostenlos erfragt werden.

Zudem werden die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Aktionärsrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungsstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der luxemburgischen Zahlstelle sowie der deutschen Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos einsehbar bzw. kostenlos in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle sowie der deutschen Vertriebs- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle kostenlos einsehbar.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle des aufgeführten Fonds **Sauren Absolute Return** in Österreich fungiert die ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien. Anträge auf Rücknahme von Aktien können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Aktionäre sowie die Rücknahme von Aktien können über die österreichische Zahlstelle durchgeführt werden.